

Kreis Stormarn

Gebiet: Gesamtes Gemeindegebiet und angrenzende Bereiche

This is a detailed topographic map of the Rümppel area in the Harz region. The map shows the Rümppel river flowing through the center, with several tributaries and smaller streams. Key settlements include Rümppel, Pöhlitz, Sattenpöhl, and Hagen. The map features contour lines indicating elevation, roads, and green areas representing forests or parks. The Rümppel river is highlighted in blue, and the surrounding landscape is depicted with various shades of green and brown. The map is oriented with North at the top.

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Inhaltsverzeichnis:

1.	Vorbemerkungen und Planungsanlass.....	3
2.	Grundlagen des Rahmenkonzeptes für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen	4
2.1.	Übergeordnete Planungsvorgaben	4
2.2.	Gemeindliche Planungen	7
3.	Rahmenbedingungen Fortschreibung Landesentwicklungsplan	8
3.1.	Abstufung der Flächengrößen	8
3.2.	Raumordnungsverfahren.....	9
4.	Energierrechtliche Rahmenbedingungen	9
5.	Rahmenbedingungen des Gemeinsamen Beratungserlasses	9
5.1.	Geeignete Standorte - Potenzialflächen	10
5.2.	Bedingt geeignete Flächen	11
5.3.	Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung.....	13
6.	Flächenbewertung.....	13
6.1.	Suchräume in der Gemeinde Rümpel	14
6.2.	Entwicklungspotenziale in der Gemeinde Rümpel	15
7.	Zusammenfassung der Standortuntersuchung.....	35
8.	Prioritäten der Gemeinde und Handlungsempfehlungen.....	35
9.	Ergebnisse der Beteiligung	37
9.1.	Wasserwirtschaft	37
9.2.	Ver- und Entsorgung.....	38
9.3.	Altlasten	41
9.4.	Verkehrliche Erschließung	41
9.5.	Brandschutz	45
9.6.	Archäologie.....	45

1. Vorbemerkungen und Planungsanlass

Einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele Deutschlands leistet Strom aus erneuerbaren Energien. Auf Grundlage des Beratungserlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in einem ersten Schritt bis zum Jahr 2030 auf mindestens 34 Terrawattstunden auszubauen. Nach dem Zielszenario für Schleswig-Holstein ist dafür ein Ausbau der Photovoltaik, sowohl Gebäude- als auch Freiflächenanlagen, auf 2,4 Terrawattstunden bis zum Jahr 2050 vorgesehen. Das Ziel der Landesregierung, den Ausbau erneuerbarer Energien weiter zu fördern, erfordert neben dem Ausbau der Gebäudeanlagen die Entwicklung bestehender und neuer Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Der Ausbau ist hierbei möglichst raumverträglich zu entwickeln.

Solarenergie-Freiflächen-Anlagen sind bauplanungsrechtlich nicht privilegiert zulässig und bedürfen daher der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Gemeinde und der Ausweisung entsprechender Flächen im Flächennutzungsplan. Dazu ist im Vorwege in einem informellen Rahmenkonzept eine Identifikation geeigneter Potenzialflächen erforderlich. Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden.

Nach dem Erlass „Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen“ der Landesplanungsbehörde vom 11.02.2022, muss aufgrund der räumlichen Auswirkungen von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen der Betrachtungsraum über die Gemeindegrenzen hinausgehen. Dabei erscheint ein Amtsbereich sinnvoll. Empfehlenswert wäre auch eine übergreifende Betrachtung von Regionen mit einheitlichem Landschaftsbild oder besonderen Kulturlandschaftsmerkmalen. Bei Vorhaben mit einer Größe von über 20 ha soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte können als Begründung dafür dienen, dass die Landesplanungsbehörde auf ein Raumordnungsverfahren verzichtet.

Im Amt Bad Oldesloe-Land ist solch ein Gemeindegrenzen übergreifendes Plankonzept nicht absehbar. Die Gemeinden des Amtes Bargteheide-Land und die Stadt Bargteheide streben die gemeinsame Aufstellung eines entsprechenden Konzeptes an, die zeitliche Abfolge ist jedoch noch nicht absehbar.

Die Gemeinde Rümpel unterstützt grundsätzlich die Klimaschutzziele der Landesregierung und arbeitet an einer zeitnahen Umsetzung. Deshalb hat die Gemeinde Rümpel ein erstes Rahmenkonzept für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen für ihr Gemeindegebiet erstellt. Die Betrachtung der Gemeinde schließt die Bereiche in der Region ein, die in den Nachbargemeinden erkennbare Potentialflächen enthalten und städtebaulich relevante Auswirkungen erzeugen können. Sofern im weiteren Verfahren interkommunale Plankonzepte entwickelt werden, wird die Gemeinde mitwirken und ihr Plankonzept anpassen.

Als vorbereitende Grundlage hat die Gemeinde das vorliegende Rahmenkonzept zur Identifikation und Bewertung geeigneter Potenzialflächen entwickelt. Aufgrund der Vorbelastungen durch die Bundesautobahn und die Bahnlinie ist der

Betrachtungsraum auf diese Bereiche konzentriert. Im Konzept werden Potenzialflächen unter Berücksichtigung übergeordneter Planungsvorhaben sowie unterschiedlicher Kriterien der Flächenbewertung ermittelt und fachlich beurteilt. Daraus werden Empfehlungen zur Standortentwicklung von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen abgeleitet. Das Rahmenkonzept dient auch der Abstimmung mit Nachbargemeinden und berührten Fachbehörden sowie zur Unterrichtung der Öffentlichkeit.

2. Grundlagen des Rahmenkonzeptes für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen

2.1. Übergeordnete Planungsvorgaben

Im **Landesentwicklungsplan** (Fortschreibung 2021) wird die Gemeinde Rümpel dem Ordnungsraum zwischen Hamburg und Lübeck zugeordnet und befindet sich in einem 10-km-Umkreis vom Mittelzentrum Bad Oldesloe. Westlich verläuft die Bundesautobahn 21. Die Bahnstrecke Hamburg – Bargteheide verläuft südöstlich des Siedlungskörpers. Die Gemeinde liegt an der Landesentwicklungsachse zwischen Hamburg und Kiel sowie an der Siedlungsachse Ahrensburg – Bargteheide – Bad Oldesloe. In den Ordnungsräumen ist unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Belange eine differenzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses und eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsentwicklung anzustreben. Die Anbindung an die nationalen und internationalen Waren- und Verkehrsströme soll dabei sichergestellt werden und Gewerbe- und Industrieflächen sollen ausreichend vorhanden sein. Als ordnende Strukturelemente werden die zentralen Orte, Siedlungsachsen und regionale Grünzüge gesehen, die als Funktions- und Ausgleichsräume erhalten bleiben sollen. Daran schließt sich auch die nördlich des Gemeindegebiets verlaufende Biotopverbundsachse zwischen Itzstedt und Bad Oldesloe an, sie dient als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger natur betonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren Lebensräumen und Lebensgemeinschaften.

Ziel der Raumordnung zur Solarenergienutzung ist ein Ausbau mit Augenmaß unter Berücksichtigung aller relevanten Belange. Vorrangig sind Solarenergienutzungen auf Gebäuden und in Verbindung mit bereits genutzten Flächen gegenüber Freiflächenutzungen auf landwirtschaftlichen Flächen zu berücksichtigen. Großflächige Photovoltaikanlagen sollen Gemeindegrenzen übergreifend auf konfliktarmen Gebieten konzentriert werden. Zur räumlichen Steuerung der Errichtung dieser Anlagen sollen die im Beratungserlass zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich in der jeweils aktuellen Fassung getroffenen Regelungen berücksichtigt werden:

Auszug aus der der Fortschreibung 2021 des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Kapitel 4.5.2 Solarenergie

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

1 G

Die Potenziale der Solarenergie sollen in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen und auf Freiflächen genutzt werden. Bei der Solarenergienutzung werden zwei Anwendungsarten unterschieden: die Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmeerzeugung mittels Solarthermieanlagen.

2 G

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst, freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Solarthermie-Freiflächenanlagen sollen in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern oder in räumlicher Nähe von Nah- oder Fernwärmenetzen beziehungsweise Wärmespeichern geplant und errichtet werden.

3 G

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden.

Z

Raubedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht in

- Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)

errichtet werden.

4 G

Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzen-übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

5 G

Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei

Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen.

6 G

Bestehende Dach- und Gebäudeflächen beziehungsweise bauliche Anlagen sollen für Solaranlagen genutzt werden. Durch die Aufstellung von Bauleitplänen soll die Nutzung von solarer Strahlungsenergie an und auf baulichen Anlagen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen ermöglicht werden.

7 G

Eine Konkretisierung der Vorgaben zu Freiflächen-Photovoltaik- und Solarthermieanlagen kann in den Regionalplänen durch Festlegung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung erfolgen.

Mit Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans sind die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Nach dem **Regionalplan** für den Planungsraum I (1998) befindet sich die Gemeinde Rümpel im Ordnungsraum zwischen Hamburg und Lübeck. Innerhalb der Achse Hamburg – Ahrensburg – Bargteheide – Bad Oldesloe, die einen Schwerpunkt für siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung darstellt. Im Westen des Gemeindegebiets verläuft die Bundesautobahn 21. Südöstlich des bebauten Siedlungskörpers verläuft die Bahnstrecke Hamburg – Bad Oldesloe. Nördliche, südliche sowie westliche Bereiche der Gemeinde sind als Regionaler Grünzug und Teilbereiche als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft gekennzeichnet.

Die Energieversorgung ist ein Themenpunkt der Regionalen Wirtschaft und Infrastruktur im Regionalplan. Zum Gelingen der Energiewende soll neben der Windenergie zusätzlich das Potenzial an erneuerbaren Energien - Biomasse und Solarenergie stärker genutzt werden.

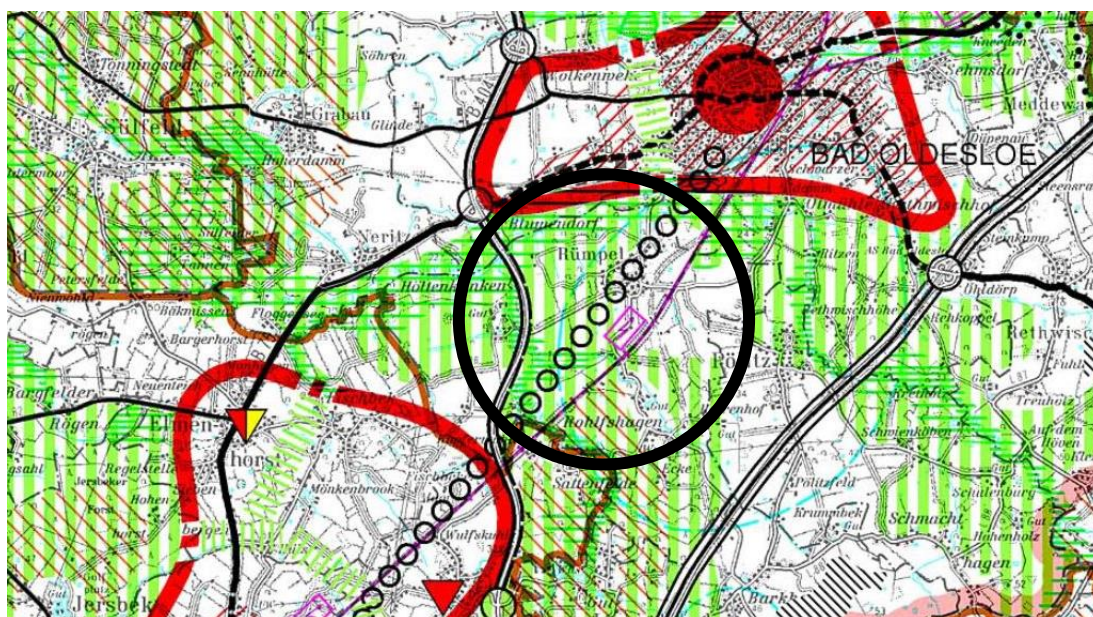


Abb.1: Auszug aus dem Regionalplan, Planungsraum I (1998) (unmaßstäblich)

Im **Landschaftsprogramm** Schleswig- Holstein (Mai 1999) werden überregionale Rahmenaussagen getroffen. Rümpel liegt demnach in einem Raum für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung. Ziel ist es, diese Räume zu sichern und zu entwickeln, Natur und Ressourcen sollen durch eine überwiegend naturverträgliche Nutzung geschützt werden. Die Schwerpunkte werden dabei thematisch gesetzt. Die Gemeinde wird einem Wasserschongebiet zugeordnet, das in seiner Funktionsfähigkeit erhalten bleiben soll. Östlich der Gemeinde befinden sich Geotope. Rümpel liegt darüber hinaus in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie in einem Erholungsraum. Gemeindegebietsflächen östlich der Bundesautobahn 21 sind einem Gebiet, das die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung nach § 17 LNatSchG erfüllen zugehörig. Außerdem befindet sich im Norden von Rümpel ein Achsenraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene. Nördliche sowie östliche Bereiche der Gemeinde sind zudem einem Förderungsgebiet im Agrarbereich zugeordnet.

In der Neuauufstellung des **Landschaftsrahmenplans** für den Planungsraum III (2020) sind die umliegenden Flächen des Siedlungskörpers der Gemeinde Rümpel als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die nördlichen, südlichen und westlichen Gemeindegebietsflächen sind des Weiteren von besonderer Bedeutung für die Erholung. Südliche sowie östliche Bereiche sind als Trinkwassergewinnungsgebiet ausgewiesen. Die Vorrangfließgewässer Sylsbek und Beste verlaufen südlich bzw. nördlich des Siedlungskörpers und sind einem Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems zugehörig. Die Beste bildet mit ihren umliegenden Strukturen darüber hinaus eine Verbundachse. Die Sylsbek ist mit den Landschaftsstrukturen des nahen Umfelds als Geotop ausgewiesen. Die Waldflächen im Südosten der Gemeinde bilden mit ihren angrenzenden Waldflächen eine weitere Verbundachse. Aufgrund der Größe ist der Wald mit über 5 ha gleichzeitig für den Klimaschutz relevant. Die nördlichen Böden sind klimasensitiv und genau wie die Waldflächen für den Klimaschutz von Bedeutung. Im Nordosten des Gemeindegebiets befindet sich ein Gebiet, welches die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt. Das Gebiet ist parallel ein Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

2.2. Gemeindliche Planungen

Für die Gemeinde Rümpel existieren Flächennutzungspläne der ehemals selbstständigen Gemeinden Rümpel und Rohlfshagen. Die Flächennutzungspläne mit dessen Änderungen sind aus den Jahren 1963 und 1975. Die in der vorbereitenden Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungsentwicklungsflächen sind größtenteils ausgeschöpft. Daher betreibt die Gemeinde die Neuauufstellung des Flächennutzungsplanes, um Flächenentwicklungen in einer Gesamtschau für einen kommenden Planungszeitraum zu ordnen und planungsrechtlich vorzubereiten. Der Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes lag bereits öffentlich aus. Die Gemeinde beabsichtigt einen zeitnahen Abschluss dieses Verfahrens.

Sofern sich die Planvorstellungen für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen konkretisieren, sollen die erforderlichen planungsrechtlichen Schritte in einem separaten Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes erfolgen.

Weitgehend parallel zur Neuauflistung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde Rümpel den Landschaftsplan für das Gemeindegebiet aufgestellt. Damit möchte die Gemeinde den besonderen Anforderungen von Natur und Landschaft bei ihren kommunalen Planungen gerecht werden.

Die Entwicklung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen wurde im Landschaftsplan thematisiert und mögliche Suchräume für Eignungsgebiete wurden aufgezeigt. Auf die konkrete Darstellung von entsprechenden Eignungsgebieten wurde verzichtet, da eine vorgeschaltete Gemeindegrenzen übergreifende Standortuntersuchung erforderlich wäre.

3. Rahmenbedingungen Fortschreibung Landesentwicklungsplan

Gemäß der in der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans aufgeführten Ziele der Raumordnung und Landesplanung soll die Entwicklung raumbedeutsamer Solarenergie-Freiflächen (Photovoltaik- und Solarthermie) möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen sollen nicht in:

- Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und / oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)

errichtet werden.

3.1. Abstufung der Flächengrößen

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes stuft Solar-Freiflächen-Anlagen ab einer Größenordnung von vier Hektar nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) grundsätzlich als raumbedeutsame Planung und Maßnahme ein.

Solar-Freiflächen-Anlagen die kleiner als vier Hektar sind werden generell nicht als raumbedeutsam eingestuft. Deutlich kleinere Anlagen können im Einzelfall allerdings bereits raumbedeutsam sein. Gemäß dem Gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung wird als Planungsempfehlung eine kompakte Anordnung der Solarenergie-Freiflächen-Anlagen empfohlen. Langgezogene, bandartige Strukturen mit großräumigen Zäsurwirkungen für den freien Landschaftsraum sind möglichst zu vermeiden.

Neben den zu beachtenden Zielen der Raumordnung und Landesplanung ist für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächen-Anlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein sowie bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen, ist ein Raumordnungsverfahren erforderlich.

3.2. Raumordnungsverfahren

Das Raumordnungsverfahren ist in § 15 ROG geregelt. Das Raumordnungsverfahren dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten. Es soll zudem einer frühzeitigen Konfliktminimierung durch Abstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung ermöglichen. Ein Raumordnungsverfahren wird in der Regel für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 Raumordnungsverordnung (RoV) durchgeführt. Darüber hinaus kann nach § 14 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LaplaG) für weitere raumbedeutsame Vorhaben, die nicht unter die Raumordnungsverordnung fallen, im Einzelfall ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, sofern dies raumordnerisch erforderlich ist. Diese Notwendigkeit liegt in der Regel bei der Planung von größeren Solar-Freiflächen-Anlagen ab einer Größe von 20 Hektar vor. Gemäß § 15 Abs. 4 ROG ist über das Erfordernis, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einreichung der hierfür erforderlichen Unterlagen zu entscheiden. Das Raumordnungsverfahren ist nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von sechs Monaten abzuschließen. Laut der Fortschreibung entscheidet die Landesplanungsbehörde nach eigenem Ermessen, ob sie das Raumordnungsverfahren durchführt.

4. Energierechtliche Rahmenbedingungen

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind auch in Zusammenhang mit den Zielen des Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) zu sehen. Das EEG 2021 ist seit dem 01.01.2021 in Kraft und ersetzt das EEG 2017. Im EEG 2021 wird das Ziel verankert, dass der gesamte Strom in Deutschland ab dem Jahr 2050 treibhausgasneutral ist. Ein weiteres Ziel gemäß § 1 EEG ist die Steigerung des Anteils des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 2030. Zur Erreichung der Ziele wird u.a. die Förderkulisse für die Entwicklung von Photovoltaikanlagen erweitert. Geplante Freiflächen längs von Bundesautobahnen und Schienenwegen sind in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, zuschlagsberechtigt. Innerhalb dieser Entfernung ist ein, längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freizuhalten.

5. Rahmenbedingungen des Gemeinsamen Beratungserlasses

Im Beratungserlass werden Vorgaben zur Eignung, bedingten Eignung und zu Flächen mit Ausschlusswirkung gemacht. Diese Rahmenbedingungen sind neben den Zielen

der Raumordnung und Landesplanung zur räumlichen Steuerung der Entwicklung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen relevant. Nachfolgend sind die aufgeführten Bewertungskriterien für Standortpotenziale von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen erläutert.

5.1. Geeignete Standorte - Potenzialflächen

Vorbelastete Flächen bzw. die Wiedernutzbarmachung von Industrie- oder Gewerbebrachen sollen von Gemeinden und Planungsträgern bevorzugt für eine Entwicklung von Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Auf diesen Flächen sind zum einen bereits Vorbelastungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes und zum anderen im Einzelfall bereits nutzbare Infrastrukturen vorhanden, die ggf. auch durch Solarenergie-Freiflächen-Anlagen mit- oder weitergenutzt werden können.

Handlungsbedarfe für die Gemeinde Rümpel ergeben sich demnach auf Flächen entlang überregionaler Verkehrsinfrastrukturen sowie bereits vorbelasteten Flächen im Gemeindegebiet. Zu berücksichtigen ist hier die Entwicklung eines maximal 200 m breiten Entwicklungstreifen parallel verlaufend zu den Verkehrsinfrastrukturen, gemäß EEG 2021.

Denkbare Potenzialflächen entlang der überregionalen Verkehrsinfrastrukturen beziehen sich auf Suchräume entlang der Bundesautobahn 21 und Flächen entlang der Bahnstrecke Hamburg – Bad Oldesloe. Diese sind als mögliche Potenzialflächen in der nachfolgenden Flächenbewertung (Punkt 5. Flächenbewertung) untersucht worden.

Als geeignete Suchräume kommen folgende Bereiche in Betracht:

- bereits versiegelte Flächen
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Das Abwägungsgebot des § 2 Abs. 3 BauGB bleibt auch bei grundsätzlich geeigneten Flächen unbenommen.

Bereits vorbelastete Flächen im Gemeindegebiet beziehen sich auf Altlastenverdachtsflächen. Im Zuge der Neuauufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rümpel wurden mögliche Standorte für Altlastenverdachtsflächen identifiziert. Eine der möglichen Altlastenverdachtsflächen ist das Grundstück Lindenstraße 5 mit den Flurstücken 77/6, 93/25 und 46/4 der Flur 3, mit einer Gesamtfläche von rund 1 ha. Die zweite, mögliche Altlastenfläche liegt in der Wiesenstraße 24 mit den Flurstücken 21/10, 21/9, 18/18, 18/15, 108/7, 108/6 der Flur 3 mit einer Gesamtfläche von ca. 0,7 ha. Derzeit erfolgt eine Altlastenuntersuchung der Flächen. Eine abschließende

Einschätzung der untersuchten Räume als Altlastenverdachtsflächen steht folglich noch aus. Die Flächen sind aufgrund der nicht abgeschlossenen Altlastenuntersuchung sowie ihrer Größe und Lage innerhalb des bebauten Siedlungskörpers nicht in den Flächenbewertungen berücksichtigt worden.

Als Suchräume für die Entwicklung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen werden in der Gemeinde Rümpel folglich die Flächen entlang der überregionalen Verkehrsinfrastrukturen weiter betrachtet.

5.2. Bedingt geeignete Flächen

Die Planung möglicher, weiterer Standorte erfolgt geordnet und unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange. Einige Betrachtungsflächen unterliegen aufgrund verschiedener Merkmale einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis. In diesen Bereichen können im Rahmen der Bauleitplanung öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht den Interessen der Planungsträger und folglich der Entwicklung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen entgegenstehen.

In den Suchräumen entlang der überregionalen Verkehrsinfrastrukturen befinden sich teilweise Bereiche die als bedingt geeignete Flächen einzustufen sind. In diesen Bereichen bedarf es einer besonderen Abwägung und Prüfung der Flächen.

Bereiche mit folgenden Merkmalen kommen als bedingt geeignete Flächen in Betracht:

- Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG sind zu beachten. Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen.
- Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG
- Naturpark gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG
- Biosphärenreservat gemäß § 25 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG
- landesweit bedeutsames Rast- und Nahrungsgebiet für Zug- und Rastvögel (z.B. Wiesenvogelkulisse)
- Verbundbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG
- Naturdenkmal / geschützter Landschaftsbestandteil gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG
- Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere Wertgrünland oder alte Ackerbrachen (> 5 Jahre) (Naturschutzfachwert 4 oder 5, vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004)
- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Abs. 1 DGLG

- bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen
- realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore (vgl. Meißner et al. 2009 und folgende, Teilfortschreibung Regionalplanung Wind)
- ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste einschließlich der Schlei
- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktion gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen
- schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)
- landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung. Die Ertragsfähigkeit der Flächen kann flächenscharf dem Landwirtschaft- und Umweltatlas / Bodenbewertung entnommen werden.
- bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten,
- Wasserflächen einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind.¹
- Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden,
- bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die ggf. notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solarenergieanlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.

¹ Es können im Einzelfall auch schwimmende Solaranlagen auf Gewässern zugelassen werden, soweit sie auch bauplanungsrechtlich zulässig sind. Der Bau (einschließlich Verankerungen) von Solarenergie-Freiflächenanlagen darf in und an Gewässern nicht zu einer Verschlechterung des Zustands der Gewässer führen (Verschlechterungsverbot gemäß Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) und auch dessen Entwicklung hin zu einem guten ökologischen Zustand nach WRRL nicht beeinträchtigen (Zielerreichungsgebot gemäß WRRL). Die Auswirkungen des Vorhabens auf Wasserflächen und Uferzonen (mindestens 10 Meter Breite) sind in einem Fachbeitrag zu prüfen und zu dokumentieren. Bei möglichen Havarien sind schädliche Auswirkungen auf Wasserflächen und Uferzonen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

- Wasserschutzgebiete Schutzzone II
- Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild

5.3. Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Die analysierten Suchräume im Gemeindegebiet von Rümpel befinden sich teilweise in Räumen mit fachlicher Ausschlusswirkung. Diese Flächen sind von der Gemeinde grundsätzlich für eine Entwicklung für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen auszuschließen:

- Schwerpunktbereiche des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG
- Naturschutzgebiete (einschließlich vorläufig sichergestellte NSG, geplante NSG) gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG
- Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG)
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete)
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 87 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz
- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i.V.m. § 66 LWG
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i.V.m. §§ 51, 52 WHG
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).

6. Flächenbewertung

Unabhängig von den Vorstellungen privater Flächeneigentümern sowie Projektentwicklern hat die Gemeinde die vorgenannten Handlungsbedarfe konzeptionell

aufgearbeitet. Dazu sind in einem ersten Schritt geeignete Suchräume nach den Rahmenbedingungen des Gemeinsamen Bewertungserlasses zu geeigneten Flächenstandorten für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen analysiert worden. Hieran anschließend wurden die Suchkorridore auf mögliche Potenzialflächen untersucht.

6.1. Suchräume

Aufgrund der übergeordneten Vorgaben erfolgt eine intensivere Betrachtung von Korridoren entlang der Bundesautobahn A21 sowie der Bahnlinie Hamburg-Lübeck.

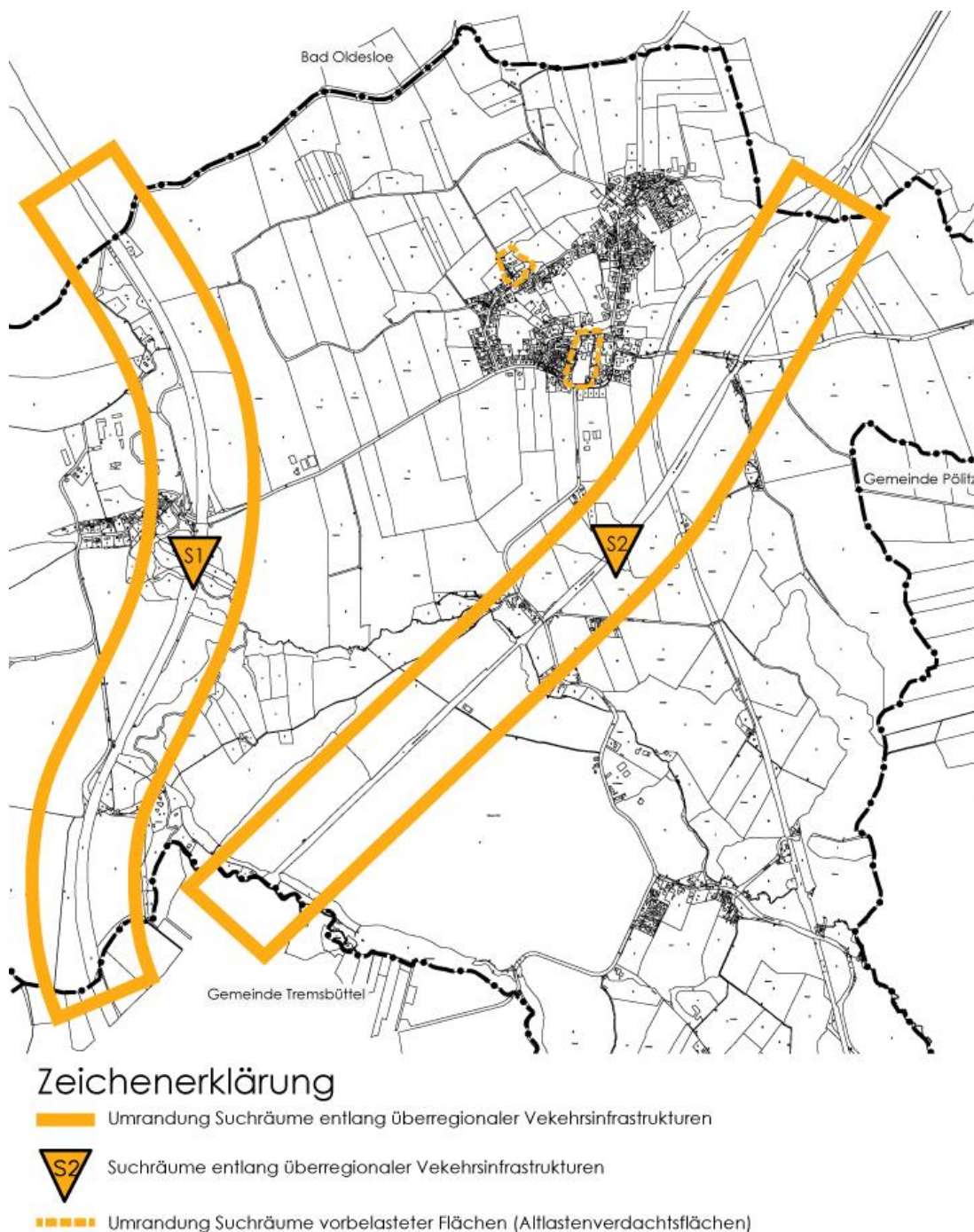


Abb.2: Übersicht der Suchräume für Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet

Da es kein interkommunales Planungskonzept auf Amtsebene gibt, werden die relevanten Suchräume über die Gemeindegrenzen hinweg betrachtet.

6.2. Entwicklungspotenziale

Insgesamt wurden 11 Entwicklungssuchräume für mögliche Solarenergie-Freiflächenanlagen in die Betrachtung einbezogen. In der nachfolgenden Abbildung sind die Ausschluss- und Abwägungskriterien eingetragen, die nach dem Beratungserlass relevant erscheinen. Dazu gehören großflächig Schutzgebietskulissen, Landschaftsschutzgebiete und der Regionale Grünzug. Die Farbintensität wird abhängig von mehrfachen Betroffenheiten gewählt.

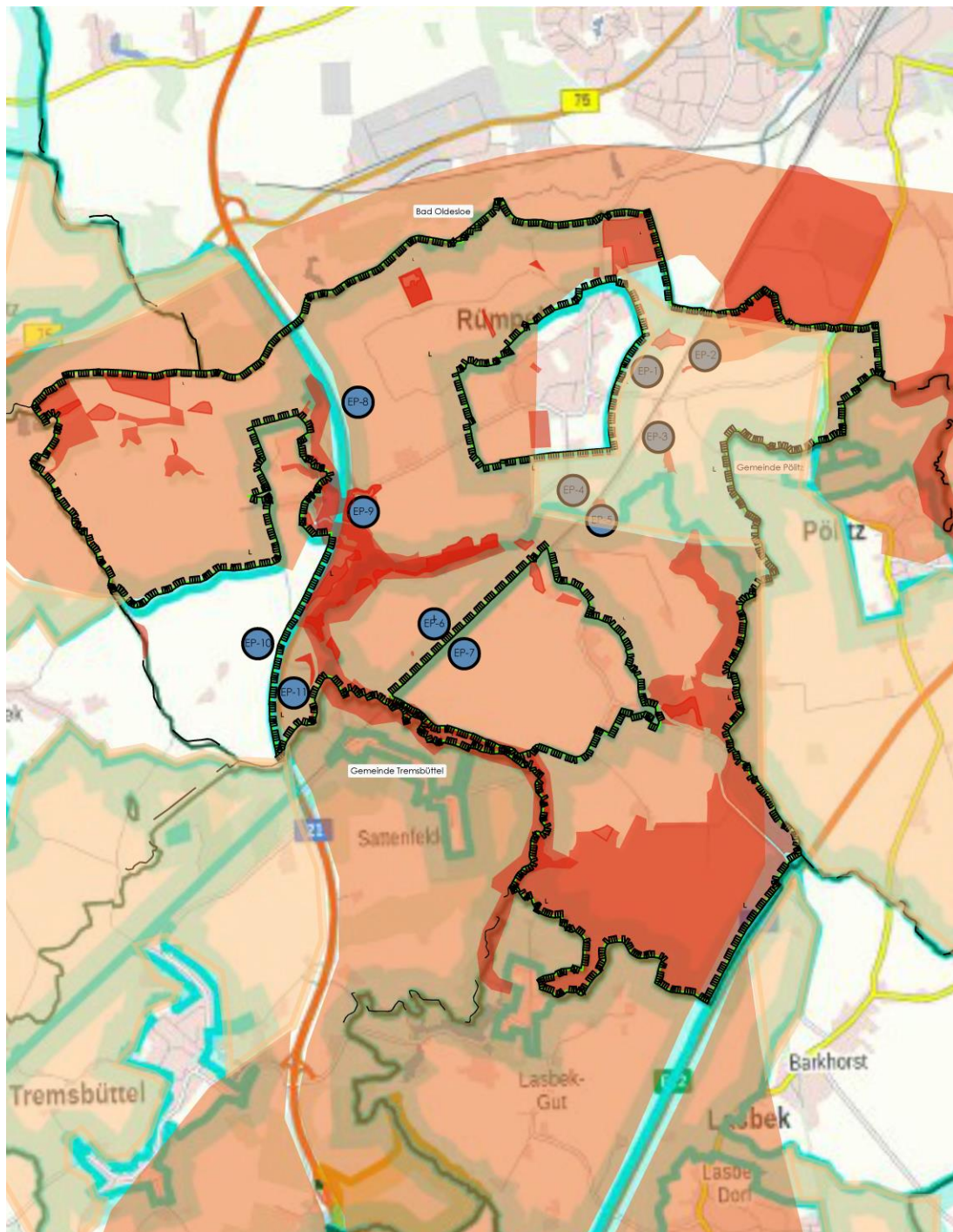
Aus der Kartendarstellung ist ersichtlich, dass lediglich um die Ortslage in Rümpel und östlich der Bundesautobahn A 21 Weißflächen gegeben sind, also Bereiche die geeignet erscheinen. Dabei scheiden die Flächen in direkter Nachbarschaft zur Ortslage aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes aus.

Dabei sind auch Gemeindegrenzen übergreifende Bereiche betrachtet worden. Hier sind Weißflächen im Norden auf dem Gebiet der Stadt Bad Oldesloe. Aufgrund des direkt angrenzend verlaufenden Radwanderweges wären die Auswirkungen von Solarenergie-Anlagen auf das Ortsbild und die Erholungsfunktion dieses Raums erheblich.

Im Osten sind Weißflächen im Bereich der Ortslage Pölitz erkennbar. Aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung sind hier keine Anlagen zu erwarten. Weißflächen sind im Bereich des Ortsteiles Barkhorst der Gemeinde Lasbek vorhanden. Hier wären in Randlage der Autobahn A1 geeignete Potentialflächen zu erwarten. Diese Bereiche sind durch ausgedehnte Waldgebiete auf der gegenüberliegenden Seite der Autobahn räumlich zum Gemeindegebiet Rümpel abgeschirmt. Erhebliche Betroffenheiten werden nicht erwartet.

Im Süden sind auf Flächen der Gemeinden Lasbek und Tremsbüttel keine Weißflächen identifiziert worden.

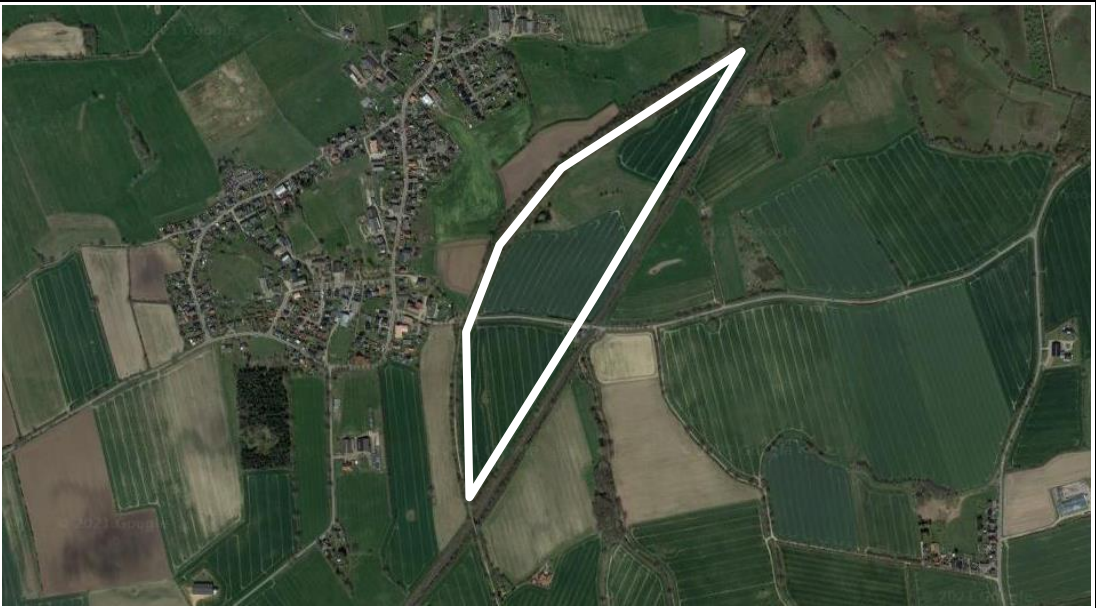
Im Westen der Autobahn A21 sind zusammenhängende großflächige Weißflächen sowohl in der Gemeinde Rümpel und direkt anschließend in der Gemeinde Elmenhorst, östlich der Ortslage Fischbek erkennbar. Diese Potentialfläche beinhaltet neben autobahnnahen Flächen auch weitere intensiv landwirtschaftlich genutzte Bereiche. Hier sollte gemeindeübergreifend ein Gesamtkonzept erstellt werden, um kleinteilig detaillierten Aufschluss zu Betroffenheiten zu erarbeiten und Vorschläge zu Flächenabgrenzungen zu erhalten. Es zeigt sich, dass hier ein gut geeigneter Potentialraum vorhanden ist, der eine Konzentration entsprechender Anlagen ermöglicht.



Zeichenerklärung

-  Regionaler Grünzug
-  Flächen mit fachlicher Ausschlusswirkung
-  Landschaftsschutzgebiete
-  Betrachtete Entwicklungspotenziale

Abb.3: Übersicht betrachtete Entwicklungspotenzialflächen für Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet

Fläche EP-1	Lage: Östlich der Ortschaft Rümpel, westlich der Bahnstrecke Hamburg - Bad Oldesloe
	
a. Darstellungen:	
Regionalplan:	- keine Darstellung
Landschaftsrahmenplan:	- Landschaftsschutzgebiet - Teilw. innerhalb der Moorkulisse
Neuaufstellung Flächennutzungsplan (Entwurf):	- landwirtschaftlich genutzte Fläche - Landschaftsschutzgebiet - tlw. gesetzlich geschütztes Biotop
Landschaftsplan Bestand (Entwurf):	- Landschaftsschutzgebiet - landwirtschaftliche Nutzfläche, Ackerfläche und artenarmes Wirtschaftsgrünland - tlw. Feuchtfeld, gesetzlich geschützt - prägende Baumgruppe
Landschaftsplan Entwicklung (Entwurf):	- Immissionsschutzmaßnahme entlang Bahnstrecke
b. Eigenschaften:	
Größe:	- ca. 17 ha,
Bestandsnutzung:	- landwirtschaftliche Nutzung, Acker - Grünland
Ökologische Strukturen:	- landwirtschaftlich genutzte Fläche und Grünland mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (gesetzlich geschütztes Biotop) - mittlere, natürliche Ertragsfähigkeit nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H - Pseudogley und Niedermoor nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H insgesamt tlw. bedeutsame Bodenfunktionen vorhanden - Nähe zum Wald (gem. §2 LWaldG) → 30 m Waldabstand zwischen existierenden Waldarealen und baulichen Anlagen beachten nach §24 LWaldG
Orts- und Landschaftsbild:	- innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets - unmittelbar an Bahnstrecke angrenzend - Nähe zum Siedlungskörper - gesetzlich geschütztes Biotop innerhalb Potenzialfläche - Direkt angrenzend an den Radwanderweg Bad Oldesloe
Denkmalpflege und Archäologie:	- Denkmalrechtliche Bedenken aufgrund der Nähe zu einfachen Kulturdenkmälern
c. Bewertung:	
Einschätzung gem. Fortschreibung LEP	Bedingt geeignet Potenzialfläche befindet sich tlw. innerhalb eines Vorranggebiets für den Naturschutz (gesetzlich geschütztes Biotop)

Einschätzung gem. Gemeinsamen Bewertungserlass	Bedingt geeignet Potenzialfläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets, innerhalb der Fläche befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop	
Gesamtbeurteilung:	Für eine Entwicklung bedingt geeignet	Erhalt gesetzlich geschütztes Biotop, Entwicklung auf Teilbereich realisierbar, Entlassung aus LSG erforderlich, Beeinträchtigung des natürlichen Landschaftsbildes für Naherholung
Beurteilung der Gemeinde:	Niedrige Priorität	

Fläche EP-2	Lage: Östlich der Ortschaft Rümpel, östlich der Bahnstrecke Hamburg - Bad Oldesloe
	
a. Darstellungen:	
Regionalplan:	- tlw. Regionaler Grünzug - Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft
Landschaftsrahmenplan:	- Landschaftsschutzgebiet - Geotop - Schwerpunktbereich für Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems
Neuaufstellung Flächennutzungsplan (Entwurf):	- landwirtschaftlich genutzte Fläche - Landschaftsschutzgebiet - tlw. geplante Fläche für Maßnahmen gem. Landschaftsplan
Landschaftsplan Bestand (Entwurf):	- Landschaftsschutzgebiet - landwirtschaftliche Nutzfläche, Ackerfläche - prägender Einzelbaum - Verkehrsfläche begleitender Gehölzsaum
Landschaftsplan Entwicklung (Entwurf):	- geplante Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
b. Eigenschaften:	
Größe:	- ca. 7 ha
Bestandsnutzung:	- landwirtschaftliche Nutzung
Ökologische Strukturen:	- landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne besondere Bedeutung für den Naturschutz - mittlere, natürliche Ertragsfähigkeit nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H - Pseudogley, nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H insgesamt keine bedeutsamen Bodenfunktionen vorhanden - Nähe zum Wald (gem. §2 LWaldG) → 30 m Waldabstand zwischen existierenden Waldarealen und baulichen Anlagen beachten nach §24 LWaldG
Orts- und Landschaftsbild:	- innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets - unmittelbar an Bahnstrecke angrenzend - Nähe zum Siedlungskörper
Denkmalpflege und Archäologie:	- Die Fläche liegt teilweise in einem Archäologischen Interessensgebiet
c. Bewertung:	
Einschätzung gem. Fortschreibung LEP	Nicht geeignet Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Regionalen Grünzuges
Einschätzung gem. Gemeinsamen Bewertungserlass	Bedingt geeignet Potenzialfläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets

Gesamtbeurteilung:	Für eine Entwicklung bedingt geeignet	Abgrenzung zum Regionalen Grünzug erforderlich, Beachtung geschützter Biotop
Beurteilung der Gemeinde:	Niedrige Priorität	

Fläche EP-3	Lage: Im Südosten der Ortschaft Rümpel, östlich der Bahnstrecke Hamburg - Bad Oldesloe
	
a. Darstellungen:	
Regionalplan:	- keine Darstellung
Landschaftsrahmenplan:	- Landschaftsschutzgebiet
Neuaufstellung Flächennutzungsplan (Entwurf):	- landwirtschaftlich genutzte Fläche - Landschaftsschutzgebiet - gesetzlich geschütztes Biotop
Landschaftsplan Bestand (Entwurf):	- Landschaftsschutzgebiet - landwirtschaftliche Nutzfläche, Ackerfläche und artenarmes Wirtschaftsgrünland - tlw. Feuchtfläche, gesetzlich geschützt - Verkehrsfläche begleitender Gehölzsaum - Knick, gesetzlich geschützt
Landschaftsplan Entwicklung (Entwurf):	- geplante Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
b. Eigenschaften:	
Größe:	- ca. 10 ha
Bestandsnutzung:	- landwirtschaftliche Nutzung, Acker - Grünland
Ökologische Strukturen:	- landwirtschaftlich genutzte Fläche und Grünland ohne besondere Bedeutung für den Naturschutz - mittlere, natürliche Ertragsfähigkeit nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H - Pseudogley, nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H insgesamt keine bedeutsamen Bodenfunktionen vorhanden - gesetzlich geschütztes Biotop mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz - Nähe zum Wald (gem. §2 LWaldG) → 30 m Waldabstand zwischen existierenden Waldarealen und baulichen Anlagen beachten nach §24 LWaldG
Orts- und Landschaftsbild:	- innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets - unmittelbar an Bahnstrecke angrenzend - Nähe zum Siedlungskörper
Denkmalpflege und Archäologie:	- Keine denkmalrechtlichen Bedenken
c. Bewertung:	
Einschätzung gem. Fortschreibung LEP	Bedingt geeignet Potenzialfläche befindet sich tlw. innerhalb eines Vorranggebiets für den Naturschutz (gesetzlich geschütztes Biotop)

Einschätzung gem. Gemeinsamen Bewertungserlass	Bedingt geeignet Potenzialfläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets, innerhalb der Fläche befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop	
Gesamtbeurteilung:	Für eine Entwicklung bedingt geeignet	Erhalt gesetzlich geschütztes Biotop, Entwicklung auf Teilbereich realisierbar, Entlassung aus LSG erforderlich
Beurteilung der Gemeinde:	Niedrige Priorität	

Fläche EP-4	Lage: Südlich der Ortschaft Rümpel, westlich der Bahnstrecke Hamburg - Bad Oldesloe	
		
a. Darstellungen:		
Regionalplan:	- keine Darstellung	
Landschaftsrahmenplan:	- Landschaftsschutzgebiet	
Neuaufstellung Flächennutzungsplan (Entwurf):	- landwirtschaftlich genutzte Fläche - Landschaftsschutzgebiet	
Landschaftsplan Bestand (Entwurf):	- Landschaftsschutzgebiet - landwirtschaftliche Nutzfläche, Ackerfläche - Verkehrsfläche begleitender Gehölzsaum	
Landschaftsplan Entwicklung (Entwurf):	- keine Darstellung	
b. Eigenschaften:		
Größe:	- ca. 13 ha	
Bestandsnutzung:	- landwirtschaftliche Nutzung, Acker	
Ökologische Strukturen:	- landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne besondere Bedeutung für den Naturschutz - mittlere, natürliche Ertragsfähigkeit nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H - Pseudogley, nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H insgesamt keine bedeutsamen Bodenfunktionen vorhanden	
Orts- und Landschaftsbild:	- innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets - unmittelbar an Bahnstrecke angrenzend - Nähe zum Siedlungskörper	
Denkmalpflege und Archäologie:	- Keine denkmalrechtlichen Bedenken	
c. Bewertung:		
Einschätzung gem. Fortschreibung LEP	Geeignet Den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird entsprochen	
Einschätzung gem. Gemeinsamen Bewertungserlass	Bedingt geeignet Potenzialfläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets	
Gesamtbeurteilung:	Für eine Entwicklung bedingt geeignet	Entlassung aus LSG erforderlich
Beurteilung der Gemeinde:	Mittlere Priorität	

Fläche EP-5	Lage: Südlich der Ortschaft Rümpel, östlich der Bahnstrecke Hamburg – Bad Oldesloe
	
a. Darstellungen:	
Regionalplan:	- tlw. Regionaler Grünzug - Schwerpunktbereich für die Erholung
Landschaftsrahmenplan:	- Gebiet mit besonderer Erholungseignung
Neuaufstellung Flächennutzungsplan (Entwurf):	- landwirtschaftlich genutzte Fläche - tlw. innerhalb eines Erholungsschutzstreifen
Landschaftsplan Bestand (Entwurf):	- landwirtschaftliche Nutzfläche, Ackerfläche - Verkehrsfläche begleitender Gehölzsaum - Knick / Feldhecke, gesetzlich geschützt - tlw. innerhalb eines Schutzstreifens an einem Gewässer
Landschaftsplan Entwicklung (Entwurf):	- keine Darstellung
b. Eigenschaften:	
Größe:	- ca. 30 ha
Bestandsnutzung:	- landwirtschaftliche Nutzung, Acker
Ökologische Strukturen:	- landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne besondere Bedeutung für den Naturschutz - hohe, natürliche Ertragsfähigkeit nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H - Pseudogley, nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H insgesamt keine bedeutsamen Bodenfunktionen vorhanden - Nähe zum Wald (gem. §2 LWaldG) → 30 m Waldabstand zwischen existierenden Waldarealen und baulichen Anlagen beachten nach §24 LWaldG
Orts- und Landschaftsbild:	- unmittelbar an Bahnstrecke angrenzend - Direkt angrenzend an den Radwanderweg Bad Oldesloe
Denkmalpflege und Archäologie:	- Diese Fläche liegt teilweise in einem Archäologischen Interessengebiet
c. Bewertung:	
Einschätzung gem. Fortschreibung LEP	Nicht geeignet Potenzialfläche befindet sich teilweise innerhalb eines Regionalen Grünzuges, Schwerpunktraum für die Erholung
Einschätzung gem. Gemeinsamen Bewertungserlass	Beginnt geeignet Potenzialfläche grenzt an Schienenwege mit überregionaler Bedeutung an (Bahnstrecke Hamburg – Bad Oldesloe), hohe ertragsfähige Böden

Gesamtbeurteilung:	Für eine Entwicklung bedingt geeignet	Abgrenzung Regionaler Grünzug, Schwerpunktbereich für die Erholung, Beeinträchtigung des natürlichen Landschaftsbildes für Naherholung
Beurteilung der Gemeinde:	Mittlere Priorität	

Fläche EP-6	Lage: Westlich der Ortschaft Rohlfshagen, westlich der Bahnstrecke Hamburg – Bad Oldesloe
	
a. Darstellungen:	
Regionalplan:	- Regionaler Grünzug - Schwerpunktbereich für die Erholung
Landschaftsrahmenplan:	- Gebiet mit besonderer Erholungseignung - tlw. innerhalb eines Gebietes, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt
Neuaufstellung Flächennutzungsplan (Entwurf):	- landwirtschaftlich genutzte Fläche
Landschaftsplan Bestand (Entwurf):	- landwirtschaftliche Nutzfläche, Ackerfläche - Verkehrsfläche begleitender Gehölzsaum - Gehölzsäume an Gewässer - Kleingewässer, gesetzlich geschützt - prägende Einzelbäume
Landschaftsplan Entwicklung (Entwurf):	- keine Darstellung
b. Eigenschaften:	
Größe:	- ca. 20 ha
Bestandsnutzung:	- landwirtschaftliche Nutzung, Acker
Ökologische Strukturen:	- landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne besondere Bedeutung für den Naturschutz - mittlere bis hohe, natürliche Ertragsfähigkeit nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H - Pseudogley, nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H insgesamt keine bedeutsamen Bodenfunktionen vorhanden - gesetzlich geschützte Biotope, Kleingewässer - Nähe zum Wald (gem. §2 LWaldG) → 30 m Waldabstand zwischen existierenden Waldarealen und baulichen Anlagen beachten nach §24 LWaldG
Orts- und Landschaftsbild:	- unmittelbar an Bahnstrecke angrenzend
Denkmalpflege und Archäologie:	- keine Denkmalrechtlichen Bedenken
c. Bewertung:	
Einschätzung gem. Fortschreibung LEP	Nicht geeignet Potenzialfläche befindet sich innerhalb eines Regionalen Grünzuges, Schwerpunktraum für die Erholung
Einschätzung gem. Gemeinsamen Bewertungserlass	Bedingt geeignet Potenzialfläche grenzt an Schienenwege mit überregionaler Bedeutung an (Bahnstrecke Hamburg – Bad Oldesloe), mittlere bis hohe ertragsfähige Böden

Gesamtbeurteilung:	Für eine Entwicklung nicht geeignet	Innerhalb Regionalen Grünzug, Schwerpunktraum für die Erholung
Beurteilung der Gemeinde:	Hohe Priorität	

Fläche EP-7	Lage: Westlich der Ortschaft Rolfshagen, östlich der Bahnstrecke Hamburg – Bad Oldesloe	
		
a. Darstellungen:		
Regionalplan:	- Regionaler Grünzug	
Landschaftsrahmenplan:	- Gebiet mit besonderer Erholungseignung	
Neuaufstellung Flächennutzungsplan (Entwurf):	- landwirtschaftlich genutzte Fläche - Wasserfläche - tlw. innerhalb eines Erholungsschutzstreifen	
Landschaftsplan Bestand (Entwurf):	- landwirtschaftliche Nutzfläche, Ackerfläche - Verkehrsfläche begleitender Gehölzsaum - Sonstiges Feldgehölz - Gehölzsaum an Gewässer - Kleingewässer, gesetzlich geschützt - tlw. innerhalb eines Schutzstreifens an einem Gewässer	
Landschaftsplan Entwicklung (Entwurf):	- keine Darstellung	
b. Eigenschaften:		
Größe:	- ca. 20 ha	
Bestandsnutzung:	- landwirtschaftliche Nutzung, Acker	
Ökologische Strukturen:	- landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne besondere Bedeutung für den Naturschutz - mittlere, natürliche Ertragsfähigkeit nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H - Pseudogley, nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H insgesamt keine bedeutsamen Bodenfunktionen vorhanden - gesetzlich geschütztes Biotop, Kleingewässer - Nähe zum Wald (gem. §2 LWaldG) → 30 m Waldabstand zwischen existierenden Waldarealen und baulichen Anlagen beachten nach §24 LWaldG	
Orts- und Landschaftsbild:	- unmittelbar an Bahnstrecke angrenzend	
Denkmalpflege und Archäologie:	- Die Fläche liegt teilweise in einem Archäologischem Interessengebiet	
c. Bewertung:		
Einschätzung gem. Fortschreibung LEP	Nicht geeignet Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Regionalen Grünzuges	
Einschätzung gem. Gemeinsamen Bewertungserlass	Bedingt geeignet Potenzialfläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets	
Gesamtbeurteilung:	Für eine Entwicklung nicht geeignet	Innerhalb Regionaler Grünzug

Beurteilung der Gemeinde:	Hohe Priorität
---------------------------	-----------------------

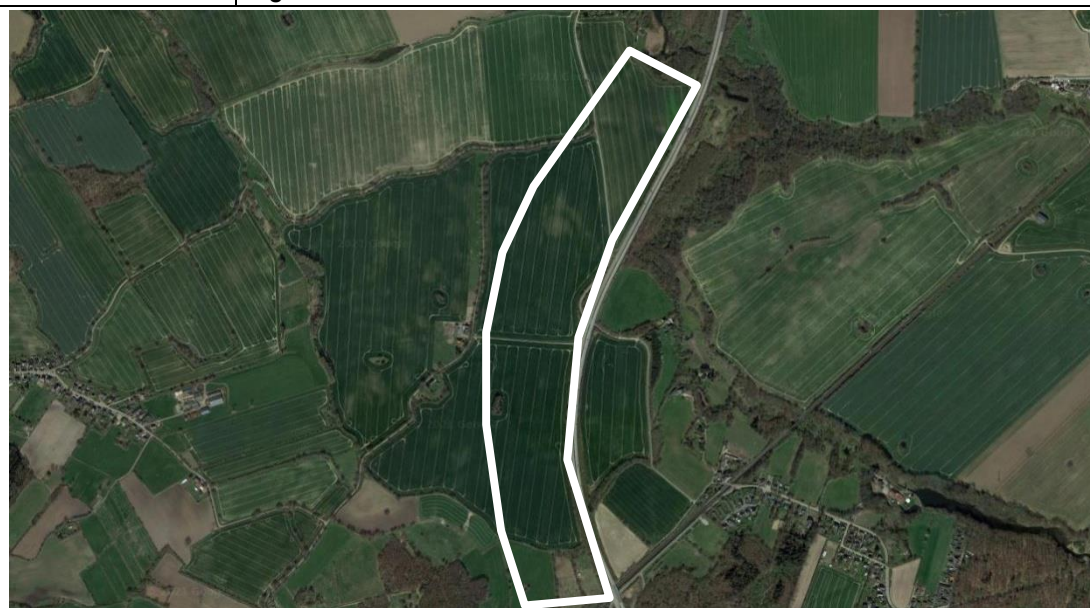
Fläche EP-8	Lage: Nordöstlich der Ortschaft Höltenklinken, östlich der Bundesautobahn A 21	
		
a. Darstellungen:		
Regionalplan:	- Regionaler Grünzug	
Landschaftsrahmenplan:	- Landschaftsschutzgebiet - Gebiet mit besonderer Erholungseignung - Hauptverbundachse für Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems	
Neuaufstellung Flächennutzungsplan (Entwurf):	- landwirtschaftlich genutzte Fläche - Landschaftsschutzgebiet - gesetzlich geschütztes Biotop	
Landschaftsplan Bestand (Entwurf):	- landwirtschaftliche Nutzfläche, Ackerfläche - Landschaftsschutzgebiet - Verkehrsfläche begleitender Gehölzsaum - Gehölzsäume an Gewässer - Kleingewässer, gesetzlich geschützt	
Landschaftsplan Entwicklung (Entwurf):	- keine Darstellung	
b. Eigenschaften:		
Größe:	- ca. 20 ha	
Bestandsnutzung:	- landwirtschaftliche Nutzung, Acker	
Ökologische Strukturen:	- landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne besondere Bedeutung für den Naturschutz - mittlere, natürliche Ertragsfähigkeit nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H - Parabraunerde, nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H insgesamt keine bedeutsamen Bodenfunktionen vorhanden - gesetzlich geschütztes Biotop, Kleingewässer	
Orts- und Landschaftsbild:	- unmittelbar an Bahnstrecke angrenzend	
Denkmalpflege und Archäologie:	- Aufgrund des denkmalgeschützten Gut Höltenklinken erhebliche Bedenken	
c. Bewertung:		
Einschätzung gem. Fortschreibung LEP	Nicht geeignet Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Regionalen Grünzuges, tlw. innerhalb eines Vorranggebiets für den Naturschutz (gesetzlich geschütztes Biotop)	
Einschätzung gem. Gemeinsamen Bewertungserlass	Bedingt geeignet Potenzialfläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets	
Gesamtbeurteilung:	Für eine Entwicklung nicht geeignet	Innerhalb Regionaler Grünzug, tlw. innerhalb eines Vorranggebiets für den Naturschutz

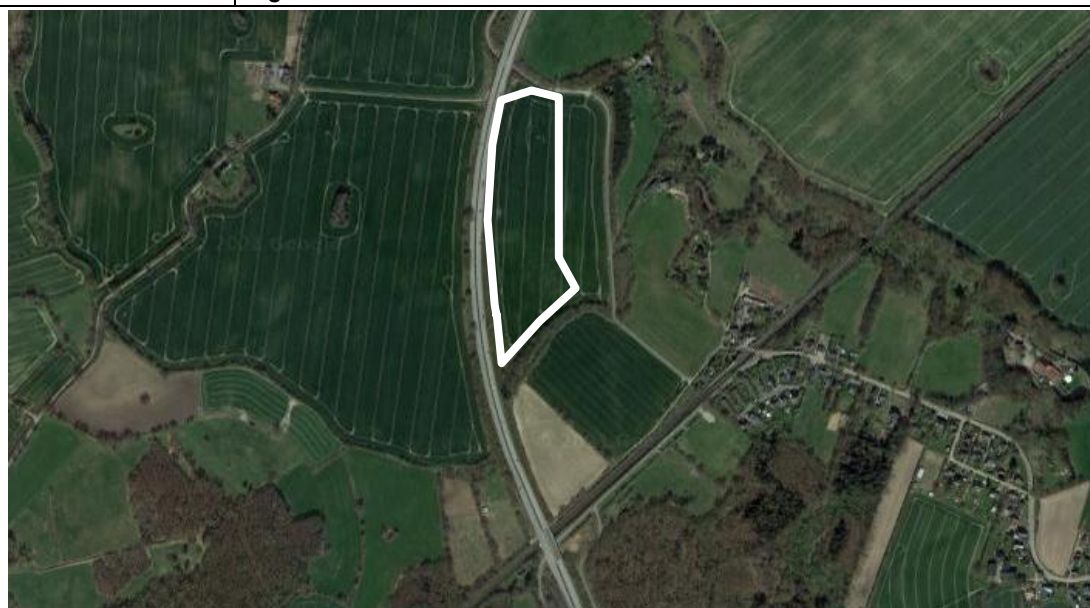
Beurteilung der Gemeinde:	Hohe Priorität
---------------------------	-----------------------

Fläche EP-9 | **Lage:** Östlich der Ortschaft Höltenklinken, östlich der Bundesautobahn A21



a. Darstellungen:		
Regionalplan:	- Regionaler Grünzug	
Landschaftsrahmenplan:	- Landschaftsschutzgebiet - Gebiet mit besonderer Erholungseignung - Schwerpunktbereich für Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems	
Neuaufstellung Flächennutzungsplan (Entwurf):	- landwirtschaftlich genutzte Fläche - Landschaftsschutzgebiet - gesetzlich geschütztes Biotop	
Landschaftsplan Bestand (Entwurf):	- landwirtschaftliche Nutzfläche, Ackerfläche - Landschaftsschutzgebiet - Verkehrsfläche begleitender Gehölzsaum - Gehölzsäume an Gewässer - Kleingewässer, gesetzlich geschützt	
Landschaftsplan Entwicklung (Entwurf):	- keine Darstellung	
b. Eigenschaften:		
Größe:	- ca. 5 ha	
Bestandsnutzung:	- landwirtschaftliche Nutzung, Acker	
Ökologische Strukturen:	- landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne besondere Bedeutung für den Naturschutz - mittlere, natürliche Ertragsfähigkeit nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H - Parabraunerde, nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H insgesamt keine bedeutsamen Bodenfunktionen vorhanden - gesetzlich geschütztes Biotop, Kleingewässer	
Orts- und Landschaftsbild:	- unmittelbar an Bahnstrecke angrenzend	
Denkmalpflege und Archäologie:	- Die Fläche liegt teilweise in einem Archäologischen Interessengebiet	
c. Bewertung:		
Einschätzung gem. Fortschreibung LEP	Nicht geeignet Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Regionalen Grünzuges, tlw. innerhalb eines Vorranggebiets für den Naturschutz (gesetzlich geschütztes Biotop)	
Einschätzung gem. Gemeinsamen Bewertungserlass	Bedingt geeignet Potenzialfläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes	
Gesamtbeurteilung:	Für eine Entwicklung nicht geeignet	Innerhalb Regionaler Grünzug, tlw. innerhalb eines Vorranggebiets für den Naturschutz
Beurteilung der Gemeinde:	Mittlere Priorität	

Fläche EP-10		Lage: Südlich der Ortschaft Höltenklinken, westlich der Bundesautobahn A21	
			
a. Darstellungen:			
Regionalplan:	- im Norden tlw. Regionaler Grünzug		
Landschaftsrahmenplan:	- keine Darstellung		
Neuaufstellung Flächennutzungsplan (Entwurf):	- landwirtschaftlich genutzte Fläche		
Landschaftsplan Bestand (Entwurf):	- landwirtschaftliche Nutzfläche, Ackerfläche - Verkehrsfläche begleitender Gehölzsaum		
Landschaftsplan Entwicklung (Entwurf):	- keine Darstellung		
b. Eigenschaften:			
Größe:	- ca. 30 ha		
Bestandsnutzung:	- landwirtschaftliche Nutzung, Acker		
Ökologische Strukturen:	- landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne besondere Bedeutung für den Naturschutz - mittlere, natürliche Ertragsfähigkeit nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H - Parabraunerde, nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H insgesamt keine bedeutsamen Bodenfunktionen vorhanden - Nähe zum Wald (gem. § 2 LWaldG) → 30 m Waldabstand zwischen existierenden Waldarealen und baulichen Anlagen beachten nach § 24 LWaldG		
Orts- und Landschaftsbild:	- unmittelbar an Bundesautobahn angrenzend		
Denkmalpflege und Archäologie:	- Die Fläche liegt teilweise in einem Archäologischen Interessengebiet		
c. Bewertung:			
Einschätzung gem. Fortschreibung LEP	Geeignet Den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird entsprochen, Klärung Abgrenzung Regionaler Grünzug		
Einschätzung gem. Gemeinsamen Bewertungserlass	Geeignet Potenzialfläche grenzt an Bundesautobahn mit überregionaler Bedeutung		
Gesamtbeurteilung:	Für eine Entwicklung geeignet	Klärung bzgl. Abgrenzung Regionaler Grünzug	
Beurteilung der Gemeinde:	Höchste Priorität		

Fläche EP-11	Lage: Nordöstlich der Ortschaft Höltenklinken, östlich der Bundesautobahn A21	
		
a. Darstellungen:		
Regionalplan:	- Regionaler Grünzug	
Landschaftsrahmenplan:	- Landschaftsschutzgebiet - Gebiet mit besonderer Erholungseignung - tlw. Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Verbundachse)	
Neuaufstellung Flächennutzungsplan (Entwurf):	- landwirtschaftlich genutzte Fläche - Landschaftsschutzgebiet - Anbauverbotszone	
Landschaftsplan Bestand (Entwurf):	- landwirtschaftliche Nutzfläche, Ackerfläche - Verkehrsfläche begleitender Gehölzsaum	
Landschaftsplan Entwicklung (Entwurf):	- keine Darstellung	
b. Eigenschaften:		
Größe:	- ca. 5 ha	
Bestandsnutzung:	- landwirtschaftliche Nutzung, Acker	
Ökologische Strukturen:	- landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne besondere Bedeutung für den Naturschutz - mittlere, natürliche Ertragsfähigkeit nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H - Parabraunerde und Gley, nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H insgesamt keine bedeutsamen Bodenfunktionen vorhanden	
Orts- und Landschaftsbild:	- unmittelbar an Bundesautobahn angrenzend	
Denkmalpflege und Archäologie:	- Die Fläche liegt in einem Archäologischen Interessengebiet	
c. Bewertung:		
Einschätzung gem. Fortschreibung LEP	Nicht geeignet Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Regionalen Grünzuges	
Einschätzung gem. Gemeinsamen Bewertungserlass	Bedingt geeignet Potenzialfläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets	
Gesamtbeurteilung:	Für eine Entwicklung nicht geeignet	Innerhalb Regionaler Grünzug
Beurteilung der Gemeinde:	Mittlere Priorität	

7. Zusammenfassung der Standortuntersuchung

Insgesamt wurden innerhalb des Suchraumes 11 Standorte als Potenzialflächen zur Entwicklung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen überprüft und detailliert bewertet. Dabei wurden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes sowie des Beratungserlasses zugrunde gelegt.

Die Untersuchung hat ergeben, dass lediglich die Potenzialfläche EP-10, südlich des Ortsteils Höltenklinken, westlich der Bundesautobahn A21, für die Entwicklung einer Solarenergie-Freiflächen-Anlage gut **geeignet** erscheint.

Die Flächen EP-1 bis EP-5, östlich der Ortschaft Rümpel, entlang der Bahnlinie Hamburg-Lübeck, sind für eine Entwicklung **bedingt geeignet**. Diese Flächen befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und wären vor Einleitung eines Bauleitplanverfahrens aus dem Landschaftsschutz zu entlassen. Weiterhin befinden sich innerhalb der Potenzialflächen teilweise geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG oder Waldflächen, die bei der konkreten Vorhabenplanung zu beachten sind. Auf Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung ist bei einer beabsichtigten Entwicklung dieser Flächen ein besonderes Abwägungs- und konkreteres Prüferfordernis gegeben.

Für die Potenzialflächen EP-6 bis EP-9 gilt die **Ausschlusswirkung**, insbesondere aufgrund der Lage der Flächen innerhalb des Regionalen Grünzuges.

Bei der Betrachtung der unterschiedlichen Flächen zeigt sich, dass innerhalb der Suchräume entlang der Bundesautobahn und der Bahnlinie Hamburg-Lübeck ausreichend Potenzial für die Umsetzung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen gegeben ist. In diesen vorbelasteten Bereichen soll prioritär eine Konzentration möglicher Solarenergie-Freiflächen-Anlagen erfolgen. Eine vertiefende Betrachtung des übrigen Gemeindegebietes erscheint deshalb zum aktuellen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Bei der fachlichen Bewertung zeigt sich, dass die Ausweisung im Regionalplan zum Regionalen Grünzug ein wesentliches Steuerungsinstrument darstellt. Aktuell werden die Regionalpläne in Schleswig-Holstein neu aufgestellt. In diesem Zusammenhang werden von Seiten der Landesplanungsbehörde die Kriterien für die Ausweisung Regionaler Grünzüge und die entsprechenden Darstellungen überprüft. Sofern sich Veränderungen bei der Flächendarstellung Regionaler Grünzüge im Gebiet der Gemeinde Rümpel ergeben sollten, wären die diesbezüglichen Aussagen der Rahmenkonzeption daraufhin zu aktualisieren.

8. Prioritäten der Gemeinde und Handlungsempfehlungen

Das Rahmenkonzept kommt zu dem Ergebnis, dass der Potenzialstandort EP-10, südlich Höltenklinken, westlich der Bundesautobahn A21, gut entwickelbar erscheint und eine ausreichende Flächengröße für eine wirtschaftliche Umsetzung besitzt. Hier könnte auch in Kooperation mit der Gemeinde Elmenhorst eine Konzentration entsprechender Anlagen erfolgen. Aufgrund des bandartigen Flächenzuschnittes ist auf

eine kompakte Anordnung zu achten. Diese Fläche wird von der Gemeinde in die höchste Priorität eingestuft.

Die fachlich zunächst als nicht geeignete Flächen eingestufte EP-6, EP-7 und EP-8 werden von der Gemeinde einer hohen Priorität zugeordnet. Diese Flächen stellen neben der geeigneten Fläche EP-10 eine räumliche Konzentration der Potentialflächen entlang der Autobahn im östlichen Gemeindegebiet dar. Hier wäre vor einer Konkretisierung der Planung zu klären, ob eine Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet fachlich durchsetzbar erscheint. Die Gemeinde geht dabei davon aus, dass die Lage im Regionalen Grünzug möglicherweise aufgrund aktueller Entwicklungen nicht zwingend zu einer Ausschlusswirkung führen wird.

Die bedingt geeigneten Flächen EP-4, EP-5 und die nicht geeigneten Flächen EP-9 und EP-11 werden von der Gemeinde einer mittleren Priorität zugeordnet. Hier wäre vor einer Konkretisierung der Planung zu klären, ob eine Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet fachlich durchsetzbar erscheint. Für diese Flächen beidseitig der Bahnlinie und westlich des Radwanderweges wäre ein Gesamtkonzept unter Berücksichtigung der erforderlichen Waldschutzabstände, der kleinteiligen Naturraumausstattung und des Landschaftsbildes erforderlich.

Aufgrund der Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren und der Vorgaben zur städtebaulichen Ordnung sind die bedingt geeigneten Flächen EP-1, EP-2 und EP-3 von der Gemeinde in die unterste Priorität eingestuft worden. Hier wären erhebliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild und auf die kleinteilige Landschaftsstruktur zu erwarten. Vor einer Konkretisierung der Planung wäre zu klären, ob eine Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet fachlich durchsetzbar erscheint. Für diese Flächen beidseitig der Bahnlinie und östlich des Radwanderweges wäre ein Gesamtkonzept unter Berücksichtigung der Flächenausdehnung, der bewegten Geländehöhen und der Berücksichtigung von gesetzlich geschützten Biotopen und Landschaftselementen erforderlich.

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes sowie des Beratungserlasses sind für die Ausgestaltung der Freiflächen-Anlagen nachfolgende Planungsempfehlungen zu beachten, um Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu vermeiden oder zu minimieren:

- Die Flächen sind kompakt anzuordnen. Langgezogene, bandartige Strukturen sollen vermieden werden. Die Gesamtlänge soll 1.000 m nicht überschreiten. Räumliche Überlastungen sollen durch zu große Agglomerationen von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen vermieden werden.
- In der Regel soll eine Flächengröße von ca. 20 ha nicht überschritten werden.
- Die Flächengestaltung soll naturnah gestaltete Bereiche aufweisen und eine Überbauung von 75% mit Solar-Modulen nicht überschreiten.
- Flächige Solarenergie-Anlagen sind mit einer geschlossenen Umpflanzung, mit standortgerechten Gehölzen zu versehen.

- Innerhalb der Anlagen sind kleinräumige Habitatstrukturen herzustellen.
- Freiflächen sind mit regionalen Ansaat-Pflanzenmischungen extensiv zu pflegen.
- Einzäunungen sollen für Kleintiere durchlässig bleiben.
- Wildquerungskorridore sind zu berücksichtigen.
- Materialumlagerungen und Planierungen des Geländes sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.
- Versiegelungen sind soweit möglich zu vermeiden.

In der gemeindlichen Bauleitplanung sind ggf. Regelungen zur Zulässigkeit entsprechender Vorhaben aufzunehmen. Aufgrund der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

9. Ergebnisse der Beteiligung

Im Rahmen der Beteiligung zum Rahmenkonzept wurden von zwei privaten Grundstückseigentümern, von Versorgungsunternehmen und Fachbehörden Anregungen vorgebracht worden. Die relevanten Inhalte sind in die gemeindliche Abwägung eingestellt worden und in das Rahmenkonzept eingeflossen. Grundsätzliche Aussagen, die im weiteren Verfahren zu beachten sind, werden hier zusammengefasst:

9.1. Wasserwirtschaft

Bei den bedingt geeigneten Flächen EP-1 bis EP-5 wären jeweils querende, oft verrohrte Gewässer und RoG zu berücksichtigen. Deren Überbauung bedürfte wasserrechtlicher und satzungsgemäßer Genehmigungen. Diese wären keine Selbstgänger, sondern nur unter gewissen Voraussetzungen wie z.B. von Nachweisen der Unschädlichkeit des Auflastens bei Rohrleitungen und der weiterhin möglichen Gewässerunterhaltung denkbar.

Bei allen Planungen sind immer die im Gewässerverzeichnis, das im von jedem aufrufbaren digitalen Umweltatlas abrufbar ist, enthaltenen oberirdischen Gewässern in Plänen darzustellen.

Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß §38 LWG nicht beeinträchtigt wird.

Innerhalb eines Streifens von 10,0 m von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

1. Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 10,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben.

2. Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.

3. Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.

9.2. Ver- und Entsorgung

Die Schleswig-Holstein Netz AG empfiehlt, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bebauung innerhalb von 10 m ab der äußeren Fundamentkante um den Mast herum, nicht zulässig ist. Für Instandhaltungsarbeiten muss zu jedem Maststandort eine mindestens 5 m breite Zuwegung verbleiben.

Innerhalb eines jeden Mastfeldes sind mindestens drei 5 m breite Querwege für mögliche Instandsetzungsarbeiten an den Freileitungsseilen einzuplanen. Im Falle einer Einzäunung des Geländes empfohlen wird ein Schlüsselkasten empfohlen. Es ist dringend notwendig, dass der Schleswig-Holstein Netz jederzeit der Zutritt gewährleistet wird. Im Winter kann es unter Umständen zu Eisabwurf von den Masten und/oder Seilen kommen. Bei Unterbauung mit PVA übernimmt Schleswig-Holstein Netz in diesen Fällen keinen Schadensersatz.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Anpflanzungen unterliegen den Angaben der Bauhöhen innerhalb des Leitungsschutzbereiches. Diese sind im Vorwege mit der SH-Netz AG abzustimmen. Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

In der Baubeschränkungszone dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

1) Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung. Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden.

Die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110 kV Freileitung beträgt ca. 60,00 m, d. h. jeweils ca. 30,00 m von der Leitungsachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem das Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3 m bei 110 kV Leitungen.

Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten vorgeschriebene Mindestabstand von 3 m zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden.

Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Kran).

Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Abteilung Team Freileitung (DN-BF), die maximalen Arbeits- und Bauhöhen in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung angegeben.

2) Arbeiten in der Nähe der 110 kV Freileitung

Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) steht die SH Netz AG gern zur Verfügung.

Es wird empfohlen für die Durchführung Ihrer Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung einzuplanen, so dass keine Freischaltung erforderlich wird.

Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110 kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert.

Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden.

Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller.

Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an den Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an unseren Kollegen Herrn Albrecht, der wie folgt zu erreichen ist raoul.albrecht@sh-netz.com. Bitte teilen Sie uns Einweisungstermine frühestmöglich mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen mit. Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang Namen und Telefonnummer des für die Maßnahme benannten Aufsichtsführenden vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich.

Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.

Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf Ü. NHN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile präventiv ausgeschlossen.

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr!

3) Ergänzende Hinweise

a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet die Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110 kV Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen.

Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt.

Für andere Flächennutzungen, wie z.B.:

- Wohn- und andere Gebäude
- Verkehrswege und Parkplätze
- Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.)

sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110 kV Freileitung notwendig machen.

Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden.

Die Kosten des Umbaus der 110 kV Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn.

b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110 kV Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist.

Diese Stellungnahme ist mit dem Ausstelldatum dieser Auskunft 6 Monate gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine neue Stellungnahme für die 110kV Hochspannung einzuholen. Nennen Sie hierzu diese Leitungsauskunftsnummer und senden Sie die Anfrage an 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.

Die SH Netz AG bittet, rechtzeitig vor Baubeginn aktuelle Leitungsauskünfte einzuholen. Im angefragten Bereich befinden sich auch LWL (Lichtwellenleiter)- Anlagen der GasLINE GmbH & Co. KG. Für die Durchführung von Maßnahmen im Bereich des Schutzstreifens ist eine vorherige Einweisung und Freigabe durch Schleswig-Holstein Netz AG zwingend erforderlich. Es wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass ohne Arbeitsgenehmigung der Schleswig-Holstein Netz AG sämtliche Arbeiten im Schutzstreifen untersagt sind und bei Zuwiderhandlung ein sofortiger Baustopp ausgesprochen wird. Die Arbeitsgenehmigung wird Ihnen im Rahmen der örtlichen Einweisung durch den zuständigen Mitarbeiter der Schleswig-Holstein Netz AG erteilt.

9.3. Alllasten

Das Landeskriminalamt- Kampfmittelräumdienst äußert keine Bedenken für die durchzuführenden Arbeiten, da die Gemeinde Rümpel in keinem ihm bekannten Bombenabwurfgebiet liegt. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

9.4. Verkehrliche Erschließung

Die DB AG und DB Immobilien weisen darauf hin, dass durch das Vorhaben die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden dürfen. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich vorgenannter Einwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb

sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen, die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Es wird hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hingewiesen und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Es ist sicherzustellen, dass planfestgestelltes bzw. im Eigentum der DB AG befindliches Gelände nicht überplant wird.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit

angehängten Lasten oder herunter-hängenden Haken verboten. Vor Einsatz eines Krans ist dies der DB Netz AG mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung anzuzeigen, damit über das Erfordernis einer ggf. zu erstellenden Krananweisung entschieden werden kann. Dazu ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen. Abhängig vom Standort dürfen nur Krane mit einer Schwenkbegrenzung verwendet werden.

Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers oder dessen Rechtsnachfolgern. Ansprechpartner:

DB Netz AG, Investitionsplanung und Segmentsteuerung, Hamburger Chaussee 10, 24114 Kiel, mail: Thomas.Bergermann@deutschebahn.com

Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben muss ausgeschlossen werden. Der Eintrag von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in Grenzflächen zur Bahn darf zu keiner Vernässung der Bahnanlagen (Untergrund) führen. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Sollte es einen Instandhaltungsweg der PV-Anlage geben, ist dieser möglichst so zu legen, dass dieser von uns mit genutzt werden kann (nicht eingezäunt und parallel zum Gleis). Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Es wird darum gebeten, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahn-nähe von vornherein auszuschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A&E-Flächen) der DB Netz AG bestehen. Die Grundbuchrechte sind zu beachten (BpD für DB Netz AG, Duldung einer Gehölzanpflanzung). Die Grenzabstände sind gemäß Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) einzuhalten.

Das Eisenbahn-Bundesamt fordert, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkungen auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgehen. Rein vorsorglich wird diese Forderung hinweisend gelistet.

Das LLUR-TU empfiehlt im weiteren Planungsverlauf folgende Untersuchung durchzuführen: Die potenzielle Blendwirkung der geplanten Solarenergie-Freiflächen-Anlage ist für die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A21 und ggf. für die Anwohner der umliegenden Gebäude zu analysieren.

Die Autobahn GmbH gibt ergänzende Hinweise zu Photovoltaik Freiflächenanlagen in Nähe von Autobahnen:

- Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Bundesautobahnen nicht beeinträchtigt werden.
- Die Anbauverbots- und die Anbaubeschränkungszone, gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG der Bundesautobahn, sind in späteren Entwürfen von Flächennutzungs- und Bauungsplänen aufzunehmen und zeichnerisch darzustellen, sofern eine Betroffenheit des Nahbereichs der A 21 besteht.
- Da Photovoltaikanlagen zu den Hochbauten zählen, dürfen sie nicht in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG errichtet werden, dies gilt auch für Modultische und Nebenanlagen.
- Der Errichtung eines Zauns oder Flächen für die Erschließung und Umfahrung der Module kann im späteren Baugenehmigungsverfahren zugestimmt werden unter der Voraussetzung, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu keiner Zeit gefährdet wird.
- Konkrete Bauvorhaben in der Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone bedürfen demzufolge einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.
- Grundsätzlich ist, für eine größtmögliche Ausbeute an Sonnenenergie, von einer südlichen Ausrichtung der Module auszugehen. Um eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch Blendung auszuschließen ist daher im Laufe der weiteren Planung ein Blendschutzgutachten zu erarbeiten. Des Weiteren ist die Photovoltaikanlage zur

Autobahn gegebenenfalls mittels Abschirmgrün abzuschirmen. Eine Herstellung des Abschirmgrüns ist innerhalb der Anbauverbotszone zulässig.

- Sollte ein Blendschutzgutachten die Möglichkeit einer Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 20 nicht ausschließen, sind die Anlagen nicht oder nur mit Blendschutz zu errichten der innerhalb der Anbaubeschränkungszone zu realisieren ist.
- Anlagen der Außenwerbung sowie Beleuchtung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesfernstraße A 7 in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn grundsätzlich unzulässig; in einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen.

Werbeanlagen sind weder nach § 9 Abs. 1 (Anbauverbotszone) noch nach § 9 Abs. 2 FStrG (Anbaubeschränkungszone) gestattet bzw. können nach § 9 Abs. 2 FStrG bei blendfreier Werbung an der Stätte der Leistung (ausschließlich Eigenwerbung) beim Fernstraßen-Bundesamt beantragt werden.

Über die Anbaubeschränkungszone des § 9 Abs. 2 FStrG hinaus, d.h. auch in einem Abstand von mehr als 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn muss eine Werbeanlage nach § 33 StVO so beschaffen sein, dass Verkehrsteilnehmer nicht in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt werden können (vgl. hierzu ARS 32/2001 zu Werbeanlagen an Bundesautobahnen).

9.5. Brandschutz

Der Landrat des Kreises Stormarn weist darauf hin, dass ein Übergreifen eines Brandes in angrenzende Naturräume oder Bebauung weitgehend zu vermeiden ist. Dafür sind für die wirksame Brandbekämpfung z.B. Brandgassen herzustellen, Mindestabstände (insbesondere ein Abstand von mindestens 30 m zu Waldflächen) einzuhalten und, auch wenn die Brandlasten gering sind, eine Löschwasserversorgung sicherzustellen.

9.6. Archäologie

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein weist ausdrücklich auf § 15 DSchG hin: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.